



GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

Vorlage Nr. **60/2025**

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport	02.04.2025	TOP
Gemeinderat	08.05.2025	TOP

Abteilung	Erstelldatum	Sachbearbeiter
Abteilung für Soziales, Demografie, Familie und Integration	20.03.2025	Frau Bozkir

Betreff: Bezahlkarte

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederzier nimmt die Opt-Out Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Anspruch. Die Bezahlkarte wird somit in der Gemeinde Niederzier vorerst nicht eingeführt.

Sachdarstellung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW hat am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.

Die Verordnung regelt die Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen in NRW verpflichtend. Allerdings wurde in § 4 der Bezahlkartenverordnung eine sogenannte Opt-Out Regelung geschaffen. Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, die Leistungen nicht in Form einer Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszusahlen, sondern wie bisher auch, auf das Konto oder per Scheck an den Leistungsempfänger.

Das Ministerium hat im Januar zu Informationsveranstaltungen zur Umsetzung der Bezahlkarte eingeladen. Die Gemeinde Niederzier hat am 16.01.2025 an der Informationsveranstaltung teilgenommen. Nachfolgend wurden verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt, u.a. eine FAQ-Liste mit 154 kurzen Antworten auf oft gestellte Fragen. Hierzu wurde bereits in der vergangenen Sitzungsrunde ausführlich berichtet. Einige Regelungen und Handhabungen sind noch nicht gänzlich entschieden. Im Laufe des 2. Quartals plant das Land mit der Veröffentlichung weiterer Handlungsempfehlungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Opt-Out Regelung aus folgenden Gründen vorerst anzuwenden:

Über die Bezahlkarte werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausbezahlt. Die Bezieher der Leistungen können max. 50,- € pro Monat an Bargeld abheben pro Person, die dem Haushalt angehört. Weiterhin sollen über die Karte Überweisungen und Lastschriftverfahren erfolgen können. Dazu kann die Kommune unter zwei Optionen, dem White-

list- bzw. Blacklistverfahren, auswählen. Während das eine Verfahren zunächst alle Überweisungswege sperrt, sind im anderen Verfahren alle Überweisungswege geöffnet. Je nachdem welches Verfahren gewählt wird, müssen händig durch einen Sachbearbeiter die notwendigen und beantragten Zahlungswege (Mobilfunkverträge, Mobiltickets, Anwaltsrechnungen,...) geprüft und freigegeben bzw. ungewünschte Zahlungswege gesperrt werden. Für die Sachbearbeiter entsteht ein erheblicher und nicht einzuschätzender Verwaltungsaufwand, da sie in erster Linie prüfen müssen, ob Überweisungen im Rahmen der Verordnung genehmigt werden können, da beispielsweise Auslandstransfers, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen verboten sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu deutlich erhöhten Anfragen, Diskussionen und Anträgen von Überweisungen über die Bezahlkarte kommen wird, mit denen die Sachbearbeiter betraut werden (Miete, Abschläge an Energieversorger, Forderungen von Dritten etc.). Diese müssen für jeden Leistungsbezieher individuell beantragt und geprüft sowie über die Fachsoftware PROSOZ eingepflegt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch dies ein erheblicher Mehraufwand sein wird und mitunter wiederum zu Diskussionen führt, falls entschieden wird, Zahlungen nicht freizugeben oder wenn Zahlungen falsch rausgegangen sind etc. Der durch die Einführung der Bezahlkarte angekündigte geringere Verwaltungsaufwand kann nicht bestätigt werden. Es ist eher das Gegenteil der Fall, so dass mehr Personal benötigt wird.

Die den Kommunen entstehenden Aufwendungen für die Umsetzung der Bezahlkarte werden zunächst grundsätzlich vom Land erstattet. Wie lange dies der Fall ist, ist ebenfalls noch unklar. Die Kommunen müssen zunächst in Vorleistung gehen und sich dann die Kosten erstatten lassen. Es bleibt abzuwarten, ob alle Kosten erstattet werden. Auch bedeutet diese Vorgehensweise wiederum einen Mehraufwand für die Mitarbeiter der Verwaltung. Wird das Erstattungsverfahren ähnlich der Abrechnungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz durchzuführen sein, so wird der Aufwand erheblich. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

Die Bezahlkarten werden für volljährige Personen grundsätzlich personenabhängig bzw. als Partnerkarten ausgestellt. Dies kann zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung und Festlegung von Überweisungen innerhalb einer Familie führen, insbesondere bei veränderten persönlichen Situationen der berechtigten Personen. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Bezahlkarte für Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch hier fällt zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Dieser wird verstärkt dadurch, da die Erfahrung zeigt, dass oftmals ein Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass Informationen oft auch erst verspätet an die Leistungssachbearbeitung herangetragen werden. Zudem tauchen Personen zeitweise unter und sind dann aber von jetzt auf gleich wieder da.

Ferner wird es vermehrt zu Anträgen kommen, wenn aus persönlichen Gründen ein höherer Barbetrag als 50 € gewünscht wird, da Ausnahmen zugelassen sind. Eine Ausgestaltung der Ermessenausübung ist unklar. Sämtliche Entscheidungen der Sachbearbeitung sind begründet und ermessenfehlerfrei zu bescheiden, so dass der Rechtsweg eröffnet ist. Insoweit ist neben einem großen Aufwand mit zusätzlich vermehrten Widersprüchen zu rechnen, deren Zuständigkeit bei der Kommune liegt.

Zuletzt ist nicht ausgeschlossen, dass Missbrauch betrieben wird und Überweisungen über die Bezahlkarte auf ein weiteres Konto veranlasst werden. In diesen Fällen würde wiederum über Umwege über Bargeld verfügt.

Eine Zahlung mit den Karten ist nur dort möglich, wo VISA Karten akzeptiert werden. Die Nutzung von PayPal ist ausgeschlossen. Beim Umtausch einer Ware entscheidet das Einzelhandelsunternehmen. Insoweit ist eine Erstattung durch Bargeld durchaus möglich. Die Nutzerinnen und Nutzer der Bezahlkarten dürfen die erzeugte IBAN nicht kennen. Insoweit müssen die Bescheide angepasst werden (hier wird die IBAN grundsätzlich angezeigt). Weiterhin kann es dazu kommen, dass verschiedene Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen werden können, wo ein IBAN bei Vertragsabschluss angegeben werden muss. Erstattungen

von Dritten auf die Bezahlkarte sind nicht möglich. Das Land empfiehlt für Menschen aus der Ukraine mit der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu beantragen, keine Bezahlkarte einzusetzen. Hier ist mit erhöhtem Widerstand von Geflüchteten aus anderen Ländern zu rechnen, da diese in den Unterkünften zusammenleben und die Gerechtigkeit bzw. die gleichberechtigte Teilhabe für alle in Frage gestellt werden kann.

Die genannten Punkte sind mit Sicherheit nicht abschließend. Viele Fragestellungen sind noch unklar und bleiben offen. Fakt ist, dass die Kommunen bei Einführung der Bezahlkarte mit einem hohen zusätzlichen Personalbedarf rechnen müssen. Dieser kann in der aktuellen Situation nicht exakt bemessen werden. Der Aufwand kann jedoch keineswegs mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Ein zusätzlicher Aufwand in anderen Abteilungen, wie beispielsweise der Finanzabteilung und/oder IT und Digitalisierung ist unklar. Den Kommunen werden Personalaufwendungen allerdings nicht erstattet. Im Stellenplan 2025 sind zusätzliche Stellen nicht enthalten.

Aktuell erhalten die leistungsberechtigten Personen nahezu umfänglich die Leistungen bargeldlos auf ein Konto überwiesen. Eine Scheckzahlung erfolgt im Ausnahmefall in den ersten beiden Monaten nach der Zuweisung in die Gemeinde Niederzier. Daher müssten auch sämtliche aktuell bestehenden Lastschriftverfahren gekündigt und zukünftig über die Bezahlkarte neu installiert werden.

Zur Umsetzung des genannten Whitelist- bzw. Blacklist-Verfahren bzw. zum allgemeinen Datenaustausch zwischen Open-Prosoz und des Portals des Kartenanbieters wird eine Schnittstelle zum Fachverfahren Open-Prosoz benötigt. Auch die Aufwendungen hierfür werden vom Land nicht erstattet. Fraglich ist, da das Programm vom Kreis Düren zur Verfügung gestellt wird, wie schnell diese Schnittstelle geschaffen werden kann und zu welchen Konditionen.

Ein Austausch mit anderen kreisangehörigen Kommunen hat gezeigt, dass grundsätzlich eine einheitliche Regelung im Kreis Düren von allen Kommunen befürwortet wird. Jede Kommune muss aber einen eigenen Ratsbeschluss herbeiführen und an das Land NRW zurückmelden. Im Kreis Düren geben laut Abfrage 8 Kommunen an, die Bezahlkarte grundsätzlich einführen zu wollen. 6 Kommunen möchten eine Teil-Opt-Out bzw. eine Opt-Out Regelung wählen und weitere 3 Kommunen haben noch keine Entscheidung getroffen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde:

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ Nein

Haushaltsmittel stehen bereit:

☐ ja

☐ nein

Deckung s. Sachdarstellung

Produkt:

Sachkonto:

Auszahlung / Aufwand:

 €

Einzahlung / Ertrag:

 €

In der Sachdarstellung wird erläutert, wenn es sich nicht nur um einmalige Beträge handelt!

(Bürgermeister)

(Abteilungsleiterin)